

Inzidenz stabil unter 35: Weitere Erleichterungen bei den Corona-Regelungen

Der Landkreis Waldshut hat am 7. Juni 2021 die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den fünften Tag in Folge den Schwellenwert von 35 unterschritten.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz am 03.06.2021 (25,1), 04.06.2021 (24,0), 05.06.2021 (24,0), 06.06.2021 (20,5) und am 07.06.2021 (15,8) unter 35 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das RKI).

Die Rechtswirkungen treten nach der Corona-Verordnung (CoronaVO) am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt ein, das heißt am 8. Juni 2021. Die mit dem Inkrafttreten der Öffnungsstufen 1, 2 und 3 sowie dem Unterschreiten der Inzidenz von 50 geltenden Regelungen gelten weiterhin, soweit sie nicht durch die folgenden Erleichterungen angepasst, erweitert oder geändert werden.

Damit gelten ab Dienstag, 8. Juni 2021 im Landkreis Waldshut folgende neue Erleichterungen:

- Wegfall der Testpflicht aus den Öffnungsstufen 1, 2 und 3 für den Außenbereich. Das betrifft u.a. die Außengastronomie, Freibäder oder das Fußballtraining.
- Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen (außen und innen) sind mit bis zu 50 Personen erlaubt, diese müssen einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen
- Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet.
- Das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere Theater-, Oper-, und Konzertaufführungen im Freien ist mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- Das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Freien ist mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.
- Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sind mit bis zu 750 Teilnehmenden im Freien gestattet.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, sind im Freien mit bis zu 750 Besucherinnen und Besuchern gestattet.

- Bei Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports im Freien sind bis zu 750 Besucherinnen und Besucher erlaubt.

Weitere Lockerungen sind in der CoronaVO Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) und in der CoronaVO Schule vom 4. Juni 2021 vorgesehen. Diese treten am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung ein, das heißt am Mittwoch, den 9. Juni 2021. Damit gilt ab Mittwoch, 9. Juni 2021 im Landkreis Waldshut, dass Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII gestattet sind mit bis zu

- 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien oder
- 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

Nach der CoronaVO Schule entfallen weitere Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs. An allen Schulen ist dann unabhängig von Klassen- oder Gruppenverband fachpraktischer Sportunterricht jeglicher Art zulässig.

Hinweise:

Diese Lockerungen gelten nicht mehr, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 wieder überschreiten sollte. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen werden vom Landratsamt Waldshut öffentlich bekannt gemacht. Die Rücknahme der Lockerungen aus der CoronaVO treten dann am nächsten Tag nach der Bekanntmachung der Überschreitung des Schwellenwerts durch das Landratsamt Waldshut ein. Die Lockerungen nach der CoronaVO KJA/JSA und der CoronaVO Schule treten am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft. Fachpraktischer Sportunterricht darf dann in Hallen nur noch kontaktarm erfolgen; im Freien ist der Sportunterricht nach wie vor zulässig.